



Sprecher:

Gerold Abrahamczik

Telefon: 0151/16734073

E-Mail: cbp-angehoerigenbeirat@ewe.net

Internet: www.cbp.caritas.de/91342.asp

Datum: 21. März 2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Stellungnahme des Beirates der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.

Der Beirat der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) ist das gewählte Gremium der Angehörigen von rd. 200.000 Menschen mit Behinderungen in mehr als 1.000 Mitgliedseinrichtungen im CBP. Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können, sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung.

In der Beschäftigung mit der Umsetzung des BTHG sind wir täglich mit den von Angehörigen und ehrenamtlichen Betreuern geäußerten Befürchtungen und Sorgen konfrontiert. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu dem o. g. Referentenentwurf Stellung, wobei wir aber wegen der Kürze der Zeit bis zur Verbändeanhörung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf eine detaillierte Kommentierung der Inhalte der Artikel zur Änderung des Neunten Buches und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der anderen Rechtsvorschriften weitgehend verzichten. Stattdessen befassen wir uns in dieser Stellungnahme mit den beiden folgenden inhaltlichen Fragestellungen näher:

1. Regelungen zur Finanzierung der über der Angemessenheitsgrenze liegenden Kosten der Unterkunft und der Nebenkosten

Mit den im Gesetzentwurf unter Artikel 1 (SGB IX) und 3 (SGB XII) getroffenen Regelungen wird der Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen oberhalb der Angemessenheitsgrenze begründet, soweit sie wegen der besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich sind und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 -

Wir sind das gewählte Gremium der Angehörigen von rd. 200.000 Menschen mit Behinderungen oder mit psychischer Erkrankung in mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Diensten im CBP. Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung.

Beiratsmitglieder: Gerold Abrahamczik (Sprecher), Bernhard Hellner (stellv. Sprecher), Klemens Kienz, Anni Rehmman, Josefa Schalk, Armin Schwarz



Vertragsrecht (SGB IX, Teil 2) zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer über die entsprechende Leistung besteht bzw. abgeschlossen wurde. Diese notwendige Verfahrensregel begrüßen wir dem Grunde nach. Sie sichert weitgehend den im BTHG versprochenen Anspruch der betroffenen Menschen mit Behinderung auf Übernahme der Aufwendungen für Wohnraum nunmehr verfahrensrechtlich ab.

Als unglücklich und wenig sachgerecht empfinden wir hierbei allerdings die Regelung in § 42a, Abs. 6 SGB XII. Dort heißt es:

*„(6) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 4 den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang und hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Leistungsträger diese Aufwendungen ganz oder teilweise zu übernehmen verpflichtet ist, **wirkt er auf eine sachdienliche Antragstellung bei diesem Träger hin**. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 6 um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.“*

Mit der vorgenannten Regelung wird es erforderlich, dass bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze um mehr als 25 % ein weiterer Antrag beim Träger der Eingliederungshilfe auf Übernahme der übersteigenden Kosten zu stellen ist. Diese Notwendigkeit belastet gerade die Eltern und Angehörigen von Menschen mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen unnötig und sollte auf eine regelhafte Kostenklärung und Kostenübernahme im Teilhabe-/ Gesamtplanverfahren umgestellt werden.

Erschwerend kommt die neu gefasste Regelung in § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. hinzu. Dort heißt es:

*„(5) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, **sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich ist** und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht.“*

Diese Regelung bedeutet, dass die Übernahme der Kosten nur dann stattfindet, wenn „besondere Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung“ im Einzelfall nachgewiesen sind und eine Vereinbarung vorliegt. Die „besonderen Bedürfnisse“ sind nicht definiert und bisher kann auch ohne Vereinbarung der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer die Übernahme stattfinden. Die Regelung kann also die individuellen Ansprüche der Menschen mit Behinderung, wie sie bisher im BTHG geregelt war, einschränken und wird deshalb von uns abgelehnt.

Bestärkt werden wir in unserer Forderung durch die Formulierung in der Gesetzesbegründung. Dort heißt es u. a.:

„Die Entscheidung über die Bewilligung im Einzelfall obliegt dem Eingliederungshilfeträger, dem über das Vertragsrecht eine Steuerungsmöglichkeit eingeräumt wird. Diese kann z. B. darin liegen, dass diese Aufwendungen im Einzelfall nur für einen befristeten Zeitraum oder degressiv gestaffelt übernommen werden. [...] Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist [...] zu klären, ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer der Träger der Eingliederungshilfe den 125 Prozent überschreitenden Anteil [...] übernimmt.“



Die Formulierung erweckt den Eindruck, dass die überschüssenden Wohnkosten nur ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum übernommen werden müssen. Damit können Auseinandersetzungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe vorprogrammiert sein, die die Eltern und ehrenamtlichen Betreuer zusätzlich belasten und häufig überfordern.

Wir schlagen vor, den letzten Halbsatz in § 113 Abs. 5 SGB IX n. F., „sofern dies wegen ... besteht“, ersatzlos zu streichen.

Die Eltern und ehrenamtlichen Betreuer dieser Personengruppe sind vielfach deutlich über 70 Jahre alt. Sie sind über die Regelungen des BTHG wieder mit Aufgaben befasst, bei denen sie froh waren, diese nach Jahrzehnten der Sorge um und Verantwortung für ihre Angehörigen mit Behinderung an eine Einrichtung abgeben zu können. Sie fühlen sich mit der Umsetzung des BTHG überfordert, wie wir aus vielen Gesprächen wissen. Vielfach diskutieren Eltern bereits, ob sie vielleicht die Betreuung ihrer Kinder abgeben sollen / müssen. Wenn das tatsächlich eine Konsequenz aus dem BTHG sein sollte, muss es hier zu Korrekturen kommen. Keinesfalls aber kann diese Gruppe mit weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten zusätzlich belastet werden!

Wir schlagen deshalb weiter vor, dass neben der Streichung von § 113 Abs. 5 SGB IX n. F., letzter Halbsatz, die Refinanzierung der Kosten der Unterkunft und der Nebenkosten im Teilhabe- oder Gesamtplanverfahren automatisch und ohne weitere Antragstellung durch den Leistungsberechtigten geregelt wird, indem der Träger der Sozialhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe von Amtswegen auf eine Aufteilung und Refinanzierung der Kosten hinwirken. Das ist möglich, da alle notwendigen Informationen im Verfahren vorliegen oder erhoben werden.

2. Notwendige Regelungen zum Übergang auf das neue Recht zum 01.01.2020

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in den einzelnen Bundesländern gestaltet sich völlig unterschiedlich und in Teilen auch chaotisch. So gibt es Bundesländer, in denen der Träger der Eingliederungshilfe auch heute noch nicht offiziell benannt ist und / oder in denen Ausführungsgesetze immer noch nicht vorliegen bis hin zu Bundesländern, in denen es bereits neue Landesrahmenverträge gibt. Einzelne Träger der Eingliederungshilfe teilen den Betroffenen mit, dass sie in Umsetzung des BTHG zur Zeit nichts unternehmen müssen, in anderen Bundesländern ist völlig unklar, was die Betroffenen wann unternehmen sollen. Damit ist es für die betroffenen Menschen mit Behinderung von Zufällen, wie dem Wohnort abhängig, ob und wie die Umsetzung des BTHG zum 01.01.2020 gelingt. Dieser Umstand ist für uns völlig unbefriedigend.

Wir regen an, dass in das Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften auch bundeseinheitliche Vorgaben für Übergangsregelungen zum BTHG aufgenommen werden. Diese Vorgaben sollten „Meilensteine“ zu einzelnen Umsetzungsfragen beinhalten, die zu bestimmten Zeitpunkten in den Bundesländern abgearbeitet sein müssen.

Wir sind uns bewusst, dass bundeseinheitliche Vorgaben in unserem föderalen Gemeinwesen problematisch sind. Allerdings hat der Bund nach dem Grundgesetz auch für gleiche Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu sorgen. Wie die bisherige Verfahrensweise zur



ANGEHÖRIGEN BEIRAT



Anschrift: Beirat der Angehörigen im CBP – Mohnweg 6 – 49413 Dinklage

Umsetzung des BTHG in den einzelnen Bundesländern zeigt, kann das nach unserer festen Überzeugung nur gelingen, wenn es hierzu bundeseinheitliche Vorgaben gibt.

Gerne stehen wir für Rückfragen zu dieser Stellungnahme oder allgemein zu Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG aus der Sicht von Angehörigen von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen zur Verfügung.

Für den Beirat der Angehörigen im CBP

Gerold Abrahamczik
(Sprecher)